



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im Februar 2012  
Stellungnahme Nr. 04/2012  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz**

### Zum Gesetzesentwurf insgesamt

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband begrüßt die Intention des Gesetzentwurfs, bei der weiteren Entwicklung von E-Justice den Fokus auf die Nutzung der mit der elektronischen Kommunikation verbundenen Vorteile zu richten. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband steht der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz grundsätzlich positiv gegenüber.

Die elektronische Kommunikation hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung genommen und ist inzwischen in weiten Teilen der Gesellschaft üblich geworden. Sowohl in der Geschäfts- und Berufswelt als auch im Privatleben gehört die Nutzung des Internets und die elektronische Kommunikation mittlerweile zum Alltag und ersetzt – jedenfalls was die Übermittlung von Daten und Informationen anbetrifft – zunehmend die Verwendung des Mediums Papier. In absehbarer Zeit dürfte die Möglichkeit, auch mit der Justiz elektronisch zu kommunizieren, von der Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG umfasst sein. Auch unabhängig davon

wird die Justiz als dritte Staatsgewalt ihre wichtige Funktion für das Gemeinwesen künftig nur dann effektiv erfüllen können, wenn sie nicht von der Entwicklung der modernen Informations- und Kommunikationsmittel abgehängt wird.

Der elektronische Rechtsverkehr kann in der Justiz nur dann erfolgreich eingeführt werden, wenn er auch innerhalb der Justiz selbst und insbesondere für die tägliche Arbeit der Richterinnen und Richter sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz am persönlichen Arbeitsplatz einen ganz konkreten und greifbaren Nutzen bringt. Eine Schlüsselvoraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz ist daher, dass das in der Einführung elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologie liegende Potential für eine funktionsgerechte Unterstützung der speziellen Arbeitsweise der Justiz und für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen möglichst weitgehend ausgeschöpft wird.

Die in der Justiz der Bundesländer eingesetzten Fachanwendungen werden von den richterlichen Nutzern derzeit nicht uneingeschränkt als Erleichterung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen wahrgenommen; dies betrifft teilweise die Funktionalität der Anwendungen und hierbei auch die Arbeitsgeschwindigkeit im Vergleich zur handschriftlichen Bearbeitung der Papierakten. Bei der weiteren Verbesserung der Fachanwendungen und der Konzeption von E-Akten wird daher auf Funktionalität und Ergonomie der Programme ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

Die verpflichtende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinne der elektronischen Kommunikation zwischen den Prozessparteien und dem Gericht ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes nur sinnvoll, wenn gleichzeitig auch die Arbeitsweise innerhalb der Justiz hieran angeglichen wird und Medienbrüche schnellstmöglich abgestellt werden. Dies setzt einen möglichst weitgehenden Gleichlauf zwischen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und Umstellung auf E-Aktenführung voraus. Während einer Zwischenphase, in der zumindest alle anwaltlichen Schreiben zwar elektronisch bei Gericht eingehen, dort aber regelmäßig ausgedruckt werden müssen, dürfte ein immenser personeller und sächlicher Aufwand entstehen um die Folgen für den gerichtlichen Arbeitsablauf auch nur annähernd abzufedern. Außerdem dürfte eine Konzeption für die Einführung des elektro-

nischen Rechtsverkehrs mittelfristig nicht tragfähig sein, die sich nur auf eine Verpflichtung der "professionellen Einreicher" konzentriert und nicht auch die unvertretenen Prozessparteien in den Blick nimmt. Wenn sich selbst bei den "professionellen Einreichern" die qualifizierte elektronische Signatur als Hemmschuh erwiesen hat, dürften für die Erleichterung des Zugangs unvertreter Prozessparteien zum elektronischen Rechtsverkehr erst recht nachhaltige Anstrengungen angezeigt sein.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Gesamtkonzeption ergibt sich aus seiner Begründung nur lückenhaft: Insbesondere wird nicht ausgeführt, ob und ggf. in welchem zeitlichen Rahmen die (flächendeckende) Einführung der elektronischen Aktenführung bei Gericht geplant ist und ob und in welchem zeitlichen Rahmen und durch welche Maßnahmen eine Heranführung der unvertretenen Parteien in eine elektronische Kommunikation mit der Justiz geplant ist. Unerwähnt sind auch die für den Umstellungsprozess notwendigen zusätzlichen personellen und sächlichen Mittel. Es wird daher angeregt, die insoweit bestehenden Planungen und Konzepte in die Begründung des Gesetzentwurfs aufzunehmen.

#### Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Begründung des Gesetzes konzediert, dass die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in den nächsten Jahren finanzielle Aufwände verursachen werde und eine schnelle Amortisation dieser Initialkosten nicht zu erwarten sei.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass infolge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und insbesondere der E-Aktenführung Mehraufwendungen bei den Gerichten nicht nur bei der Ausstattung mit technischen Geräten entstehen werden, sondern – zumindest in der Umstellungsphase – vor allem auch beim Personal. Eine effektive und nachhaltige Umstellung des gerichtlichen „Workflows“ auf elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie setzt eine Verstärkung der IT-Abteilungen voraus, deren Aufgabe nicht nur die technische Betreuung der Hard- und Software, sondern auch die Schulung der Richter und sonstigen Mitarbeiter in der Justiz sein wird. Schulung ist hier nicht nur als einmalige

Einweisung in den Arbeitsplatz zu verstehen, sondern – zumindest mittelfristig – als dauerhafte Betreuung der Anwender. Die Erfahrungen im Bereich der Notare aber auch bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in anderen Ländern – etwa in Österreich – haben gezeigt, dass nur umfangreiche und fundierte Schulungen und insbesondere eine spontan abrufbare Betreuung der Anwender an deren individuellem Arbeitsplatz einen reibungslosen Übergang zur neuen technischen Ausstattung überhaupt erst möglich machen.

Einsparungen bei der bisherigen (auch technischen) Ausstattung der einzelnen Arbeitsplätze sind in diesem Zusammenhang jedenfalls mittelfristig nicht zu erwarten. Insbesondere Arbeitsplatzdrucker werden zur Unterstützung einer individuellen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise nach wie vor notwendig sein. So hat etwa auch der BGH (Urteil vom 21.10.2010 - RiZ (R) 5/09 - DRiZ 2011, 66) auf die Möglichkeit des selbständigen Ausdrucks von Auszügen aus der elektronischen Akte durch den Richter abgestellt. Außerdem hängt die Lesegeschwindigkeit am Computer nicht nur wesentlich von den genutzten Bildschirmen ab, sondern auch von individuellen Faktoren. Die selbständige Anfertigung von Papiausdrucken von Teilen einer E-Akte durch die einzelnen Nutzer muss daher auch in Zukunft bestehen.

#### Zur Verpflichtung der „professionellen Einreicher“

Gegen eine Verpflichtung der sogenannten „professionellen Einreicher“ zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bestehen keine Bedenken. Die bei der Umstellung von Handelsregister, Grundbuch und Mahnverfahren gesammelten Erfahrungen zeigen, dass eine solche Verpflichtung durchaus Grundlage einer erfolgreichen Umstellung sein kann.

Es sollte aber überdacht werden, ob der Kreis der „professionellen Einreicher“ im Gleichlauf für alle Prozessordnungen noch erweitert werden könnte, ob insbesondere Behörden und Sozialversicherungsträger, aber auch Gutachter, diesem Kreis der „professionellen Einreicher“ zugeordnet werden könnten.

#### Zu Art. 2 - § 130a ZPO -

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in § 130a Abs. 4 ZPO bestehen bezüglich der Maßgabe zur verbindlichen Einführung von Formularen „in geeigneten Fällen“ Bedenken, ob die Ermächtigung den Anforderungen aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG zu Inhalt, Zweck und Ausmaß genügt. Erforderlich ist eine klare Regelung, für welche Bereiche und zu welchem Zweck die Formulare eingesetzt werden sollen.

So ist es durchaus sinnvoll, für die gerichtliche Weiterverarbeitung der von den Prozessparteien mitgeteilten Informationen bestimmte Metadaten und auch sonstige für die Verfahrensbearbeitung notwendige Informationen wie etwa das Aktenzeichen, die für das Rubrum benötigten Daten oder etwa die Adressen von Zeugen als XML-Datensatz zur Verfügung zu haben, um so eine erneute Erfassung zu vermeiden (vgl. hierzu etwa die OT-Leit-ERV der BLK und das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des DRB „Die elektronische Akte im Strafverfahren“ 2007, S. 46 ff.).

Alle darüber hinausgehenden Daten und Informationen, die den Streitfall selbst betreffen und Gegenstand der formell- und materiell-rechtlichen Auseinandersetzung und Prüfung durch das Gericht sind, entziehen sich jedoch einer schematisch vorgegebenen Darstellung und erst recht einer standardisiert-formularmäßigen Abfrage. Die Einführung des ERV darf nicht dazu führen, dass die Prozessparteien durch die formularmäßige Vorgabe von Klageschriften und sonstigen Einreichungsformularen von den Konsequenzen des Darlegungs- und Beibringungsgrundsatzes entbunden werden.

Die verbindliche Vorgabe von Struktur und Inhalt des Parteivortrags ist mit Struktur und Funktion des streitigen Gerichtsverfahrens unvereinbar. Allenfalls die standardisierte Markierung bestimmter Daten aus einem vom Verfahrensbeteiligten frei gehaltenen Vortrag zur Erleichterung der Weiterverarbeitung bei Gericht dürfte mit der spezifischen Arbeitsweise der Gerichte vereinbar sein. Die Entscheidung, wie der individuelle Parteivortrag zu bewerten ist, welche richterlichen Hinweise zu erteilen sind und über welche Tatsachen ggf. Beweis zu erheben ist, gehört zum Kernbereich der in der alleinigen Verantwortung des einzelnen Richters bzw. Spruchkörpers stehenden Rechtsprechung und entzieht sich folglich einer verbindlich vorgegebenen Standardisierung.

Die Erfahrung lehrt zudem, dass die formularmäßige Abfrage von Sachverhalten zur Erfassung von Einzelsachverhalten ohnehin nur unvollkommen geeignet ist. Dies gilt in besonderem Maße für vor Gericht ausgetragene Streitfälle: Hier geht es häufig gerade darum, von der Regel abweichende Ausnahmen geltend zu machen. Es muss daher das Recht und die Pflicht der Prozessparteien bleiben, ihr rechtliches Anliegen im gerichtlichen Verfahren eigenverantwortlich vorzutragen und hierbei sowohl über die inhaltliche wie die äußere Form selbst zu entscheiden. Die Ausfüllung von Formularen ist daher – auch nach geltendem Verfahrensrecht – nicht geeignet, die einzelnen Prozessbeteiligten von der eigenverantwortlichen Auswahl der dem Gericht mitzuteilenden Informationen zu entlasten und insbesondere nicht, in diesem Zusammenhang negative Konsequenzen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für die Abgabe von Prozessklärungen, wie die Antragstellung in einem Klageverfahren, oder etwa die Rücknahme der Klage. Denn Inhalt und Wirksamkeit einer solchen Erklärung unterliegen der richterlichen Beurteilung im Einzelfall.

Bereits jetzt lässt die Umstellung des Mahnverfahrens auf den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Aktenführung – insbesondere im Hinblick auf die tabellarische Erfassung entscheidungserheblicher Tatsachen – eine Tendenz zur Reduzierung der für die gerichtliche Entscheidung zur Verfügung stehenden Informationsdichte erkennen. So können etwa im späteren streitigen Verfahren Probleme in Bezug auf den Streitgegenstand, d. h. die ursprünglich geltend gemachte Forderung und deren Begründung auftreten. Solchen Tendenzen muss bei einer flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung unbedingt entgegen gewirkt werden.

Auch in Verfahren, für die der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, kommt eine formularmäßige Abfrage bestimmter Daten aus einem üblicherweise gehaltenen Klagevortrag nicht in Betracht. Denn die Entscheidung, welche Informationen zur Begründung einer Klage vorgetragen werden, obliegt auch hier dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten; die Amtsermittlung obliegt hingegen dem jeweiligen gerichtlichen Spruchkörper im Einzelfall und richtet sich insbesondere nach dessen Einschätzung der Entscheidungserheblichkeit. Eine standardisiert formularmäßige Abfrage bestimmter Daten wird dem nicht gerecht.

Unvereinbar mit der Funktion eines streitigen Gerichtsverfahrens wäre schließlich die ausschließlich tabellarische Erfassung solcher Daten unter Vernachlässigung des im Freitext formulierten Parteivortrags. Denn zur Erfassung des Sinns eines Prozessvortrags ist die Auswertung von dessen sprachlicher Fassung unabdingbar. Eine Verkürzung der Gerichtsverfahren auf eine reine Datengrundlage wird dem jeweiligen Einzelfall hingegen nicht gerecht.

§ 130a Abs. 4 und 5 ZPO enthält Regelungen für Fälle, in denen die elektronische Übermittlung "aus technischen Gründen vorübergehend" nicht möglich ist. Anders als bei Umstellung des Handelsregisters wird – auch in der Übergangsphase – ein großzügiger Umgang mit den einzuhaltenden Fristen und Formvorschriften im streitigen Verfahren kaum möglich sein.

Angeregt wird deshalb, im Gesetzentwurf eine allgemeine und klare Regelung darüber vorzusehen, wie mit technischen oder sonstigen (etwa in der rechtlichen Beurteilung des vorgesehenen Verfahrens) Schwierigkeiten umzugehen ist, einschließlich einer Spezialregelung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Aus § 130a Abs. 4 Satz 3 ZPO wird bislang nicht ausreichend klar, ob eine Ersatzeinreichung erst nach Ablauf der Frist zulässig sein soll. Unklar ist bislang auch, welche Folgen fälschlich versandte oder nicht versandte elektronische Eingangsbestätigungen haben sollen. Es sollte auch eine Regelung darüber erfolgen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine fälschlich nicht-elektronisch erfolgte Einreichung (etwa weil der Einreicher die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs an dem konkreten Gericht übersehen hat) anerkannt wird.

#### Zu Art. 2 - § 130e ZPO -

Abs. 1 räumt der Geschäftsstelle eine Wahlmöglichkeit ein. Es wird vorgeschlagen, das Wort „Wahl“ durch das Wort „Ermessen“ zu ersetzen. Die Akteneinsicht ist einer Partei auch zur Wahrung rechtlichen Gehörs zu erteilen. Es kann deshalb nicht zur freien Wahl der Geschäftsstelle stehen, in welcher Form die Partei Aktenauszüge erhält. Denn auch Belange der Partei sind zu berücksichtigen. Das einzufügende Wort Ermessen macht deutlich, dass alle Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu beachten sind. Auch Abs. 3 stellt auf ein Ermessen ab.

Es wird vorgeschlagen, die Absätze 2 und 3 zu tauschen, um klarzustellen, da es für die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte nicht darauf ankommt, ob die Akte in Papierform oder elektronisch geführt wird.

Zu Art. 2 - § 186 ZPO -

Die Umstellung öffentlicher Bekanntmachungen und -veröffentlichungen auf das Internet wird begrüßt. Soweit in dem Entwurf öffentliche Terminals (z.B. in Bibliotheken) angesprochen werden, dürfte es sich auch als sinnvoll erweisen, bei Gerichten Einsichtsterminals zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 2 - § 945a ZPO

Die Einführung eines bundesweiten elektronischen Schutzschriftenregisters wird befürwortet. Mittelfristig wird zu erwarten sein, dass Rechtsanwälte Schutzschriften nur noch bei der Registerstelle einreichen werden und nicht gleichzeitig auch bei den für ein einstweiliges Verfügungsverfahren in Betracht kommenden Gerichten.

Die Verknüpfung der Einreichung einer Schutzpflicht mit einer Gerichtsgebühr von EUR 10,- (vgl. Art. 22 Nr. 5 des Entwurfs) wird indes erneut die Frage aufwerfen, ob für die Einreichung einer Schutzschrift Prozesskostenhilfe zu gewähren ist (schon jetzt befürwortend: LG Lübeck JurBüro 2005, 265). Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre wünschenswert.